

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 hat der Freistaat die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 50 Euro für jedes Semester an den Thüringer Hochschulen eingeführt. Dieser Beitrag wird gemäß § 18 ThürHGEG seit dem Wintersemester 2007/08 erhoben. Den Hochschulen steht lediglich die Hälfte der Einnahmen aus der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags zur Verfügung, die andere Hälfte kommt dem Landeshaushalt zugute.

Die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags war von der Landesregierung offenbar als erster Schritt auf dem Weg zur Erhebung allgemeiner Studiengebühren gedacht. Mittlerweile hat die Landesregierung jedoch von ihren Studiengebührenplänen grundsätzlich Abstand genommen und dies auch wiederholt öffentlich bekräftigt. Eine Notwendigkeit zur weiteren Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags wird daher nicht mehr gesehen. Vielmehr erscheint eine Streichung der Bestimmungen zum Verwaltungskostenbeitrag im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (§ 4 ThürHGEG) als dringend geboten.

An den Hochschulen hat die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags zu beträchtlicher Unruhe geführt. Davon zeugt nicht allein der von der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (KTS) und Studierendenvertretungen der Hochschulen organisierte Gebührenboykott im vergangenen Jahr, sondern auch das von einem Studierenden angestrebte und vor dem Verwaltungsgericht Weimar geführte Verfahren um die Rechtmäßigkeit der Exmatrikulation bei Nicht-Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags. Am 29. Mai 2008 hat das Verwaltungsgericht Weimar eine derartige Exmatrikulation für unrechtmäßig erklärt. Seitdem wird in der Thüringer Studierendenschaft über einen erneuten Gebührenboykott diskutiert. Eine Streichung des Verwaltungskostenbeitrags würde daher auch den Rechtsfrieden an den Thüringer Hochschulen wiederherstellen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThürHGEG sieht vor, dass der Verwaltungskostenbeitrag von den Hochschulen "für die Verwaltungsleistungen [erhoben wird], die sie für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen". Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürHGEG zählen zu diesen Verwaltungsleistungen "insbesondere Leistungen in Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzu-

lassung, Leistungen bei der allgemeinen Studienberatung, Leistungen der Auslandsämter sowie Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben". Die in Drucksache 4/4052 vorliegende Antwort des Thüringer Kultusministeriums auf die Kleine Anfrage 2330 weckt jedoch erhebliche Zweifel, ob die Einnahmen aus der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags an den Hochschulen tatsächlich immer zur Finanzierung der in § 4 Abs. 1 genannten Verwaltungsleistungen Verwendung findet. Laut Antwort des Kultusministeriums auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 2330 nutzt etwa die TU Ilmenau die Einnahmen "grundsätzlich zur Finanzierung aller der Hochschule obliegenden Aufgaben", während die Bauhaus-Universität Weimar als Mittelverwendung u.a. "Unterstützung einer studentischen Galerieinitiative (20 000 Euro)" angibt, die FH Erfurt u.a. "Kinderbetreuung von Studierenden" sowie die Förderung des Hochschulsportvereins benennt und die Mittel an der FH Nordhausen "unmittelbar Lehre und Forschung zugute" kommen. Auch wenn dies alles unbestreitbar wichtige Vorhaben der jeweiligen Hochschulen sind, erscheint doch zweifelhaft, ob es sich dabei tatsächlich um Verwaltungsleistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürHGEG handelt. Der Verzicht auf die weitere Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags würde deshalb erheblich zur Klärung der rechtlich zweifelhaften Situation beitragen.

Aus den oben genannten Gründen erscheint eine Streichung von § 4 ThürHGEG als dringend geboten. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu einer Erstattung der für das Wintersemester 2008/09 bereits geleisteten Verwaltungskostenbeiträge kommt. Im Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz ist daher ein entsprechender § 19 einzufügen.

B. Lösung

Die Lösung besteht in einer Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes im oben beschriebenen Sinne.

C. Alternativen

Festhalten an 'der derzeitigen unzulänglichen Gesetzeslage

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich Mindereinnahmen bei den Hochschulen sowie für den Landeshaushalt im Umfang von jeweils rund 2,5 Millionen Euro p.a. In den Haushaltsjahren 2008/09 sind den Hochschulen die wegfallenden Einnahmen aus der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags vom Land im Haushaltsvollzug anderweitig zur Verfügung zu stellen.

**Gesetz zur Änderung des Thüringer
Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - 644 -) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Folgender neue § 19 wird angefügt:

**"§ 19
Beitragserstattung**

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 4 für das Wintersemester 2008/09 bereits geleistete Verwaltungskostenbeiträge werden von den Hochschulen zurückerstattet."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Artikel 1:

Die Änderung in Nummer 1 zielt auf eine Streichung des an den Hochschulen erhobenen Verwaltungskostenbeitrags ab.

Mit der Änderung in Nummer 2 wird die Erstattung der für das Wintersemester 2008/09 bereits geleisteten Verwaltungskostenbeiträge geregelt.

Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Matschie